

# Fassadenprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau für den Stadtbereich in Vilshofen



**Weitere Informationen unter:** Tel.: 08541/208-411 **E-Mail:** [manfred.lippl@vilshofen.de](mailto:manfred.lippl@vilshofen.de)

# **Kommunales Förderprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau für den Stadtbereich in Vilshofen an der Donau zur Durchführung privater Baumaßnahmen der Außengestaltung im Rahmen des Stadtumbaus („Fassadenbauprogramm“)**

## **1. Zweck der Förderung**

Das kommunale Förderprogramm soll der Erhaltung und Förderung des eigenständigen Charakters im engeren Stadtgebiet dienen. Die angestrebte Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## **2. Fördergebiet**

Das Fördergebiet umfasst einen Teilbereich des denkmalgeschützten Ensembles sowie des Sanierungsgebietes in Vilshofen an der Donau (siehe beiliegender Lageplan). Förderfähig sind demnach alle Objekte in folgenden Straßenzügen:

- Untere Donaulände
- Obere Donaulände, Hausnummer 1 bzw. 1 a bis 6
- Alte Feuerwehrgasse
- Kapuzinerstraße, Hausnummern 1, 2, 3, 5 und 7
- Donaugasse
- Obere Vorstadt
- Vilsvorstadt, Hausnummern 1 – 16 sowie 18, 20 und 22

## **3. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen mit öffentlicher Wirkung gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden und Dächern einschließlich Fenster und Türen, Hofe, Einfriedungen und Treppen.
- Anlagen bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch Begrünung und Entsiegelung.
- Ortstypische Werbeanlagen auf der Grundlage der städtischen Werbeanlagesatzung.

## **4. Grundsätze der Förderung**

Die geplante Maßnahme soll sich insbesondere in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

- Fassadengestaltung  
Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind grundsätzlich die ursprünglich vorhandenen oder

ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Eine Koordinierung der Farbgestaltung benachbarter Gebäude ist anzustreben.

- **Fenster**  
Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Dem Erhalt der historischen Fenster ist gegenüber der Erneuerung der Vorrang zu geben. Liegende Formate oder Fensterbänder, Glasbausteinen, Rollladenjalousien und Fenster mit erkennbar imitierter Sprossenteilung sowie leuchtende und grelle Farben für Fenster sind nicht förderfähig.
- **Hauseingänge, Türen und Tore**  
Diese tragen im historischen Ortskern ganz wesentlich zum charakteristischen Ortsbild bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten, soweit erforderlich handwerkgerecht zu erneuern und dort wo sie fehlen, zu ergänzen. Bei Ersatz oder Neubau ist auf die historischen Vorgaben zu achten. Neue Türen und Tore sind wieder handwerklich qualitativ hochwertig auszuführen.
- **Treppen**  
Treppenanlagen an Gebäuden sind aus einzelnen Blockstufen oder aus Granitquadern mit handwerklich gearbeiteten Oberflächen zu bauen.
- **Private Freiflächen und Hofräume**  
Private Freiflächen, die in den öffentlichen Raum hineinwirken und die optisch und gestalterisch mit ihm eine Einheit bilden, sind möglichst ortstypisch zu gestalten. Dabei sollen Materialien wie Granitsteinpflaster, Granitplatten, Kies, Schotterrasen oder wassergebundene Decken eingesetzt werden. Auf möglichst sparsame Befestigung und hohe Wasserdurchlässigkeit sollte dabei immer geachtet werden.
- **Begrünung und Entsiegelung von Vorflächen und Hofräumen**  
Die historischen Straßen, Gassen und Plätze sollen punktuell begrünt werden. Wesentlich für das Ortsbild sind insbesondere die Gestaltung der Höfe, aber auch der Fassaden und die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Die Begrünung kann durch Ranker und Spaliere als auch durch den Hausbaum auf dem Hof geschehen. Dabei sind vorhandene Fassaden- und Hofbegrünungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- **Gestaltung von erdgeschossigen Ladenfassaden**  
Diese müssen sich in die gesamte Fassade einfügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen. Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen.
- **Werbeanlagen**  
Werbeanlagen haben sich nach Größe, Materialien, Formen und Farben deutlich den Fassaden des historischen Ortskerns unterzuordnen. Sie sollen filigran und zart proportioniert sein und können als Ausleger angebracht werden. Grundlage der Bewertung ist insbesondere die städtische Werbeanlagengesetzgebung. Ihre äußere Gestaltung soll sich den Funktionen, Vorgaben und Themen des Ortskerns unterordnen.

## 5. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein. Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen können nicht gefördert werden.

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherrn bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt.

## 6. Höhe der Förderung

- 6.1 Je Einzelobjekt (Grundstück, wirtschaftliche Einheit) werden 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 15.000 € für Objekte innerhalb des unter Nr. 2 genannten Bereiches als Zuschuss gewährt.
- 6.2 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich, jedoch gilt die unter 6.1 genannte Höchstgrenze je Objekt.
- 6.3 Kürzung der zuwendungsfähigen Kosten bzw. der Zuwendung
  - 6.3.1 Soweit Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, werden die zuwendungsfähigen Kosten um den Betrag der Vorsteuer gekürzt.
  - 6.3.2 Auf die Förderung angerechnet werden Beträge, die ein anderer als der Maßnahmenträger übernimmt. Diese sind der Stadt durch entsprechende Bescheide mitzuteilen. Hierzu ist eine Abstimmung im Einzelfall erforderlich.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Mittelbereitstellung durch die Stadt Vilshofen an der Donau und die Regierung von Niederbayern.
- 6.5 Die Stadt behält sich eine Rücknahme bzw. Versagung der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachliche Beurteilung der Stadt bzw. ein von ihr Beauftragter. Weitere Kündigungsgründe können insbesondere Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, Verstöße gegen Abstimmungsprotokolle, Verstöße gegen Sanierungsziele und Mängel in der Ausführung sein.

## 7. Förderverfahren

- 7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, zu stellen. Sanierungsrechtliche, baurechtliche oder denkmalschutzrechtliche Erfordernisse (z. B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben unberührt.
- 7.2 Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Stadt Vilshofen an der Donau und den mit städtebaulichen Beurteilungen beauftragten Sanierungsarchitekten abgestimmt und noch nicht begonnen wurden. Die

- Maßnahmen müssen mit den städtebaulichen Planungen, Konzepten und Zielsetzungen vereinbar sein.
- 7.3 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens kann dies, falls es von der Stadt für erforderlich gehalten wird, geschehen durch: geeignete Planunterlagen, Detailpläne, Skizzen, Musterbeispiele, Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben oder sonstige geeignete Darstellungen.
  - 7.4 Vorzulegen sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan mit Angabe über anderweitige Förderungen. Vorhandene Bewilligungsbescheide sind beizufügen. Eigene Leistungen sind nicht förderfähig. Eine Aussage über Vorsteuerabzugsberechtigung ist mittels Bestätigung durch das Finanzamt vorzulegen.
  - 7.5 Für jedes Gewerk sind mindestens drei Angebote einzuholen.
  - 7.6 Der voraussichtliche Beginn und das Ende der Maßnahme müssen der Stadt angezeigt werden.
  - 7.7 Die Fördermittel werden durch die Stadt Vilshofen an der Donau gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarungen gemäß Nr. 7.1 dieser Richtlinie begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
  - 7.8 Abweichungen von den vorgelegten Bauunterlagen sind nur insoweit zulässig, als die Abweichung unerheblich ist. Führt die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogramms oder zu einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (10% oder mehr), bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt. Kostenüberschreitungen sind im Übrigen dann zulässig, wenn sie der Zuschussempfänger in vollem Umfang aus eigenen Mitteln trägt.
  - 7.9 Die Stadt kann im Einzelfall weitere Angaben oder Unterlagen anfordern.
  - 7.10 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit den Originalrechnungsbelegen und einer Fotodokumentation (Zustand vor und nach Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Die Fördermittel werden festgesetzt und ausbezahlt, sobald der Verwendungsnachweis von der Stadt geprüft ist und die Maßnahme vor Ort abgenommen wurde.

## **8. Fördervolumen**

Das Volumen des kommunalen Förderprogramms wird für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 auf je auf 50.000 € begrenzt, soweit haushaltsrechtlich möglich. Eine Fortführung des Förderprogramms ist vorgesehen.

## **9. Sonstiges**

Das kommunale Förderprogramm entbindet nicht von genehmigungsrechtlichen Vorschriften (BayBO, DSchG u. a.) sowie der Gestaltungssatzung der Stadt Vilshofen an der Donau.

## 10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31.12.2017.

Vilshofen an der Donau, den 26. MRZ. 2015  
Stadt Vilshofen an der Donau



Florian Gams  
1. Bürgermeister

---

### Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an der Amtstafel am: 26. MRZ. 2015

Hinweis in der Tagespresse am: 28.03.2015

Für die Richtigkeit:



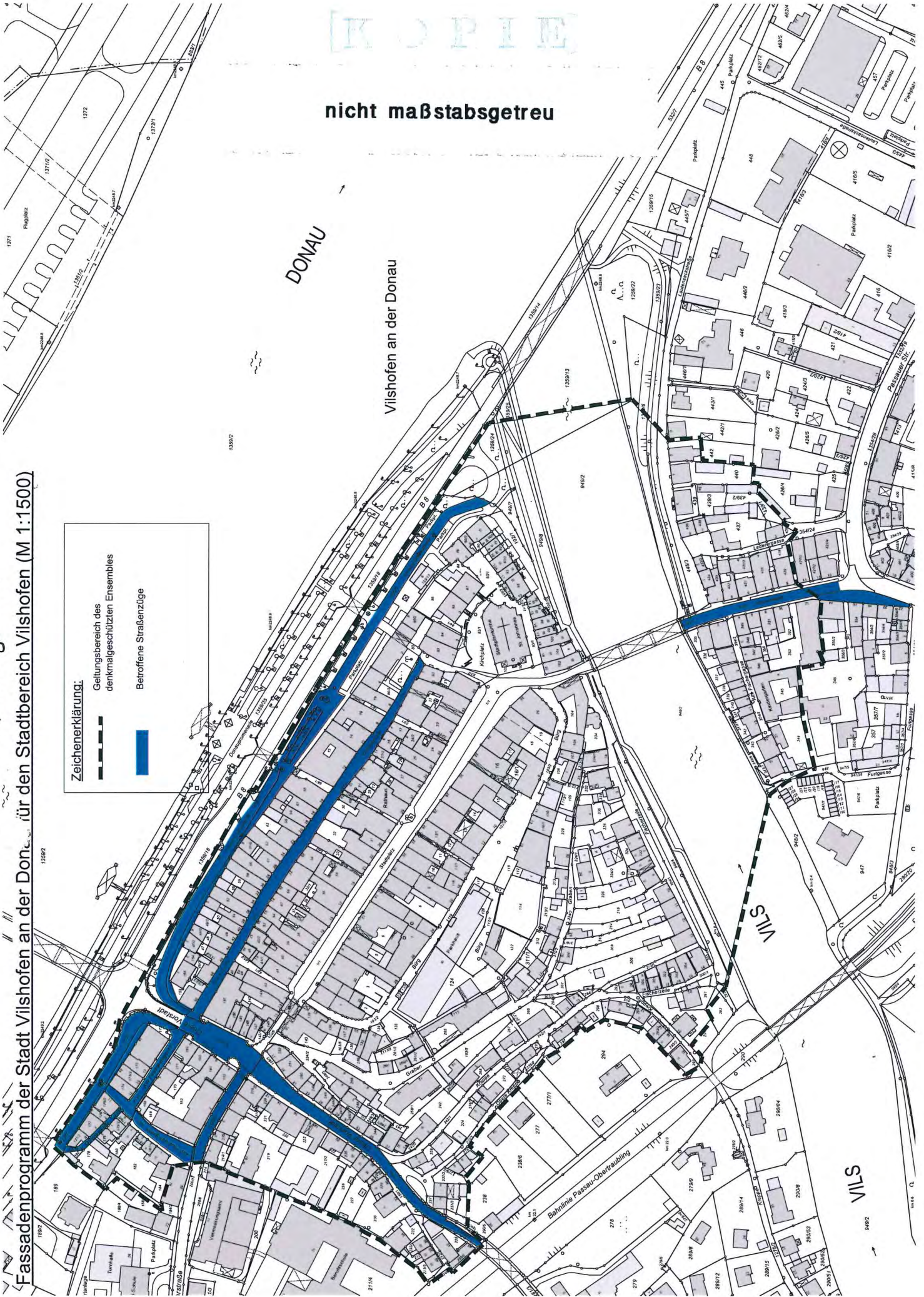
\_\_\_\_\_  
Baumgärtler

K O P I E

nicht maßstabsgetreu

Nicht maßstabsgetreu!

Fassadenprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau für den Stadtbereich Vilshofen (M 1:1500)



**Zeichenerklärung:**

- Geltungsbereich des denkmalgeschützten Ensembles
- Betroffene Straßenzüge

**Fassadenprogramm**  
der  
Stadt Vilshofen an der Donau  
für den  
Stadtbereich in Vilshofen



**1. Änderung – Erweiterung des Fördergebietes**

Weitere Informationen unter: Tel.: 08541/208-411 E-Mail: [manfred.lippl@vilshofen.de](mailto:manfred.lippl@vilshofen.de)



**1. Änderung des Kommunalen Förderprogrammes der Stadt Vilshofen an der Donau für den Stadtbereich in Vilshofen an der Donau zur Durchführung privater Baumaßnahmen der Außengestaltung im Rahmen des Stadtumbaus („Fassadenbauprogramm“)**

**§ 1**

Das Fördergebiet unter Nr. 2 der Richtlinien des Fassadenbauprogrammes für Vilshofen wird wie folgt neu gefasst:

„Das Fördergebiet umfasst gemäß der beigefügten Anlage (Stand 25.02.2016) den Bereich des denkmalgeschützten Ensembles / Sanierungsgebietes in Vilshofen an der Donau sowie die in der Anlage gekennzeichneten Fassaden der Gebäude der Vilsvorstadt mit den Hausnummern 1 – 16, 18, 20 und 22.

Förderfähig sind demnach alle Objekte in diesem Bereich.“

**§ 2**

Die Änderung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31.12.2017.

Vilshofen an der Donau, den 16.03.2016  
Stadt Vilshofen an der Donau

  
Florian Gams  
1. Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsnachweis:**

Anschlag an der Amtstafel am: 17. MRZ. 2016

Hinweis in der Tagespresse am: 19. MRZ. 2016



Für die Richtigkeit:

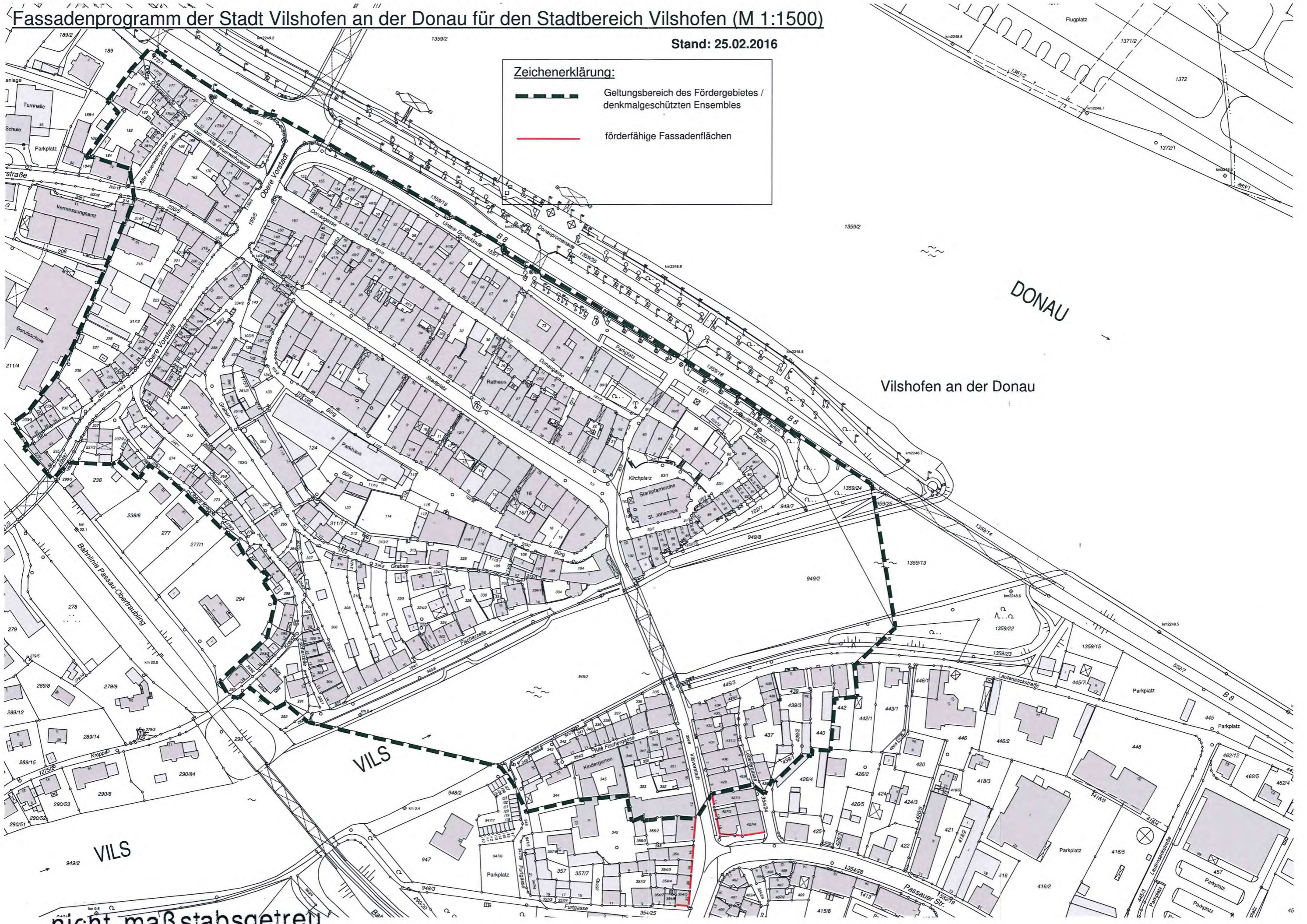
  
Baumgärtler

# Fassadenprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau für den Stadtbereich Vilshofen (M 1:1500)

Stand: 25.02.2016

**Zeichenerklärung:**

-  Geltungsbereich des Fördergebietes / denkmalgeschützten Ensembles
-  förderfähige Fassadenflächen



Vilshofen an der Donau

nicht maßstabsgetreu